

## TEIL B – TEXT –

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
  - 1.1 Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen gemäß § 4 (3) BAUNVO nicht zulässig sind.
  - 1.2 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind allgemein zulässig. Gartenlauben, Gerätehäuser und anderes dürfen jedoch eine Grundfläche von 8 qm nicht überschreiten, wenn sie außerhalb der überbaubaren Fläche liegen.
  
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
  - 2.1 Garagen sind in gleichem Fassadenmaterial herzustellen wie die Hauptgebäude. Sonstige Nebenanlagen sind nur in Mauerwerk oder Holzbauweise zulässig. Die Dächer können flach sein.
  - 2.2 Als Einfriedigungen sind nur Hecken und andere Anpflanzungen einschließlich integrierter Drahtzäune (bis 1 m Höhe) zulässig.